

Gebührenordnung
der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg
über die Festsetzung von Parkgebühren
am Neumarkt sowie in Bereichen der Bahnhofstraße in Hachenburg
vom 28. März 2012

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) und der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 02.04.1981 (GVBl. S. 81) in der jeweils gültigen Fassung werden nach Anhörung des Verbandsgemeinderates am 27.03.2012 und des Stadtrates Hachenburg am 19.03.2012 folgende Parkgebühren festgesetzt:

§ 1

1. a) Die Parkgebühren betragen im Bereich der auf dem Flurkartenausschnitt mit A markierten Flächen montags bis sonntags von 08:00 bis 19:00 Uhr je angefangene Stunde 0,50 €. In der Zeit von 19:00 bis 8:00 Uhr betragen die Parkgebühren je angefangene Stunde 0,50 €, maximal 1,00 €.
- b) Die Parkgebühren betragen im Bereich der auf dem Flurkartenausschnitt mit B markierten Flächen montags bis sonntags von 20:00 bis 22:00 Uhr je angefangene Stunde 0,50 €.
- c) Die Parkgebühren betragen im Bereich der auf dem Flurkartenausschnitt mit C markierten Flächen von montags 8:00 Uhr bis samstags 13:00 Uhr je angefangene Stunde 0,50 €.
2. In den Parkbereichen A bis C besteht für Kurzzeitparker (maximal 30 Minuten) Gebührenfreiheit.
3. An gesetzlichen Feiertagen besteht Gebührenfreiheit.
4. Für bestimmte Anlässe (z. B. Katharinenmarkt, überregionale Tagungen) können die Parkplätze ganz oder zum Teil gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtbürgermeister.
5. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen können auf Antrag Teile der Parkplätze gegen Entrichtung eines Pauschalbetrages von 25,00 € monatlich je Stellplatz zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Gebührenordnung ist auf dem beigegeführten Flurkartenausschnitt festgelegt.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 01. April 2012 in Kraft.

Hachenburg, 28. März 2012

(Siegel)

Klößner
Bürgermeister

